

Was wird gefördert?

Grundsätzlich alles, was man von außen sieht und damit das Dorfbild beeinflusst ("äußere Hülle" von Gebäuden, Hofräume) – Beispiele:

- Instandsetzung und gestalterische Verbesserung an Gebäuden und Anlagen
- Dach- und Fassadenerneuerung
- Fachwerkerneuerung
- Erneuerung der Grundmauern, Auswechseln von abgängigen konstruktiven Teilen
- Erneuerung und Restaurierung von Türen, Toren und Fenstern
- Zäune, Hecken, Mauern, Sitzecken, Torbögen, Toreinfahrten, Treppen
- Gestaltung und Bepflanzung der Hof- und Freiflächen
- Ersatz ortsuntypischer Einfriedungen wie Betonmauern durch Ziegelsteinmauern, Zäune etc...
- Modernisierung und Instandsetzung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- gemeinsame Pflanzaktionen
- u. v. a. m....

Wichtig!!!: Mit den Maßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid des Amts für Landentwicklung vorliegt. Damit wäre eine spätere Förderung ausgeschlossen. Als Beginn zählt z. B. auch die Beauftragung von Handwerkern, Materialankauf, etc.

Als Beginn im zuwendungsrechtlichen Sinne gelten nicht Tätigkeiten, die dazu dienen zu prüfen, ob und in welcher Form Maßnahmen durchgeführt werden können (z.B. Beauftragung eines Architekten zur Erstellung von Planungsunterlagen, Einholung einer Baugenehmigung). Die dafür entstandenen Kosten können später zusammen mit der eigentlichen Maßnahme gefördert werden.



Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

Sehr geehrte Grundstückseigentümer!

Sollten sie beabsichtigen, im Rahmen der Dorferneuerung private Maßnahmen zu realisieren, möchte ich Ihnen kurz einige Hinweise geben:

Antragsformulare erhalten Sie bei den Umsetzungsbeauftragten, sowie bei der Samtgemeinde Selsingen. Die Anträge sind über die Gemeinde zu stellen an die:

**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung
Eitzer Straße 34
27283 Verden**

Die Anträge können grundsätzlich erst dann gestellt werden, wenn der Dorferneuerungsplan durch die Bewilligungsbehörde genehmigt worden ist. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde unter Umständen dann zulassen, wenn das Projekt zur Substanzerhaltung unaufschiebbar ist oder betriebliche Gründe einen Maßnahmenbeginn unaufschiebbar machen. Die Frist für die Anträge ist Ende Februar des jeweiligen Umsetzungsjahres.

Jede Gemeinde wird durch so genannte **Umsetzungsbeauftragte** unterstützt. Diese beraten kostenlos auch Privatpersonen. Bevor Sie einen Antrag stellen, sollten Sie sich auf jeden Fall von dem für Sie zuständigen Umsetzungsbeauftragten beraten lassen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Umsetzungsbeauftragten gehalten sind, Beratungstermine gebündelt wahrzunehmen. Dadurch kann eine geringe Wartezeit entstehen.

Ihre Ansprechpartner (Umsetzungsbeauftragten):

Gemeinde Anderlingen

Planungsgemeinschaft
Ackermann/Haase

Andreas Ackermann
Falkenstraße 25
30449 Hannover
Tel. 0511/924 52-31
Fax: 0511/924 52-89
buero.ackermann@t-online.de

Brigitte Haase
Moorkamp 48
27356 Rotenburg
Tel. 04261-821 44
Fax: 04261-846214
brigitte@haase-architektur.de

Gemeinde Farven

Planungsgemeinschaft
StadtLandFluss
(siehe oben)

Gemeinde Selsingen

Büro ProPLAN
Jürgen Bühmann
Kaiserstraße 5
27337 Blender
Tel. 04233-942791
Fax: 04233-942788
Pro.PLAN@t-online.de

Ihr Ansprechpartner bei der Samtgemeinde:

Michael Noetzelmann
Bahnhofstraße 8
27446 Selsingen

Gemeinde Deinstedt

Planungsgemeinschaft
StadtLandFluss

Jens Wilke
Vordamm 14
21640 Horneburg
Tel. 04163-3147
Fax : 04163-2696
J.Wilke@stadtlandfluss-horneburg.de

Theis Sumfleth
Bergfried 16 A
21720 Guderhandviertel
Tel. 04142-3551
Fax: 04142-1434
theis.sumfleth@gmx.de

Gemeinde Sandbostel

Planungsgemeinschaft
StadtLandFluss
(siehe oben)

Verbunddorferneuerung

Büro Ackermann
(siehe oben)

(nur öffentliche Maßnahmen)

Ihre Ansprechpartnerin beim Amt für Landentwicklung Verden:

Ute Rabenaldt
Eitzer Straße 34
27283 Verden

Tel. 04231/808-261
Fax 04231/808-192
ute.rabenaldt@gll-ver.niedersachsen.de

Allgemeine Informationen zur Förderung von Privatmaßnahmen:

Unter dem Oberbegriff "Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters" können in der gewachsenen Dorflage vielerlei Maßnahmen gefördert werden. Neben der Umnutzung und Instandhaltung von landwirtschaftlichen Gebäuden und der Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender Bausubstanz, können auch kleinere Maßnahmen zur Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksflächen gefördert werden soweit sie der Ortsbildpflege dienen oder ökologisch wertvoll sind.

Es handelt sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung von bis zu 30 % der Kosten. Hierbei gilt eine Mindestförderhöhe von 2.500,- €. Somit müssen die Investitionskosten mindestens rund 8.330,- € betragen. Die Höchstfördersumme beträgt 25.000,- € pro Objekt, wobei jedes eigenständige Gebäude und der Hofraum als Objekt im Sinne der Förderrichtlinie gilt. Eigene Arbeitsleistungen sind nicht förderfähig, es können jedoch die Aufwendungen für Materialkosten geltend gemacht werden. Zum Nachweis des Investitionsvolumens sind im Rahmen des Antragsverfahrens Kostenvoranschläge vorzulegen. Des Weiteren müssen dem Antrag Fotos vom Bestand, Ansichtsskizzen ("wie soll es werden"), sowie ein Lageplan beigefügt werden.

Für aktive Landwirte gibt es die Möglichkeit, ihre landw. Bausubstanz umzunutzen. Hier steht die Diversifizierung (schaffen von außerlandwirtschaftlichen Einkommen) im Vordergrund. Es wird z.B. der Einbau von Miet- oder Ferienwohnungen gefördert, hier geht die Förderung also auch in den Innenraum. Der Fördersatz ist auch hier 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höchstgrenze der Fördersumme liegt bei 75.000 €. Ziel muss es in jedem Fall sein, mit der Umnutzung ein Zusatzeinkommen zu erwirtschaften und/oder Arbeitsplätze zu schaffen.